

S A T Z U N G

**„Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Brandenburg / Havelland-Fläming e. V.“**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Brandenburg / Havelland-Fläming e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Brandenburg an der Havel.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Nr. 2707P eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung, ihrer Eltern, ihrer sonstigen Angehörigen, ges. Vertreter, Fachleute, Förderer und Freunde.
- (2) Der Verein tritt für die Rechte und das Wohlergehen aller Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung, ihrer Eltern, sonstiger Angehörigen und Sorgeberechtigten ein und unterstützt sie mit seinen Leistungen.
Er begleitet geistig und/oder mehrfach behinderte Menschen in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen und tritt für die barrierefreie Gestaltung aller Lebensbereiche ein. Dabei versteht er sich als Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft.
Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung
 - geistig,
 - körperlich,
 - seelisch und mehrfach behinderter Menschen.
- (3) Der Verein vertritt zur Erreichung der in Absatz (2) genannten Ziele die Interessen aller Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung, ihrer Eltern, sonstiger Angehörigen und Sorgeberechtigten in der Öffentlichkeit und Politik.

Dazu entwickelt und fördert er Konzepte, gibt Orientierungshilfen und erbringt Dienstleistungen, wie z. B. ambulante und stationäre Wohnkonzepte, Orientierungshilfe für die Zukunftsfähigkeit von Eingliederungshilfe, Anbieten von Freizeitmaßnahmen und Angebote.

Er trägt dazu bei, Hilfen für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung, deren Eltern, sonstige Angehörige und Sorgeberechtigte zu erhalten und auszubauen.

(4) Der Verein arbeitet mit zuständigen Behörden, mit öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen und Einrichtungen verwandter Zielsetzung zusammen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen getätigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) Zuschüsse,
- d) sonstige Zuwendungen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 - a) natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) juristische Personen,die die Satzung und den Zweck und die Aufgaben des Vereins anerkennen.

- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll neben Namen, Alter und Anschrift des Antragstellers die Angabe enthalten, ob er Elternteil oder Angehöriger eines behinderten Menschen ist.

- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands (der mit Gründen zu versehen ist), kann der Antragsteller binnen eines Monats ab Zugang des Bescheids schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 4 Wochen mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann nach vorheriger persönlicher oder schriftlicher Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Innerhalb eines Monats ab Zugang kann das Mitglied gegen den Beschluss per Einschreiben / Rückschein Einspruch einlegen. Dieser hat (keine) aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Legt das Mitglied keinen Einspruch ein oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(5) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe sowie die Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung (Beitragsordnung).

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsbeirat,
- c) der Vorstand,
- d) der Rechnungsprüfer.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen jeder befugt ist, den Verein gerichtlich und außerordentlich gemäß § 26 BGB zu vertreten.

Ausgenommen von der Einzelvertretungsbefugnis ist der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und die Aufnahme von Krediten höher als 100.000 EURO im Geschäftsjahr.

Für seine Geschäfte gibt sich der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vereinsbeirat eine Geschäftsordnung, in der insbesondere auch die Zuordnung von Aufgabenbereichen geregelt ist.

- (2) Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Vereinsarbeit der Lebenshilfe sollte zumindest ein Vorstandsmitglied nach Möglichkeit Elternteil eines Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung sein.

Wählbar sind nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind.

Mitglieder, die beim Verein beschäftigt sind, können in den Vorstand gewählt werden.

- (3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung und / oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Geschäfte des Vereins und soweit auch möglich, die der Beteiligungsunternehmen, sind im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzungen unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Gesetze zu führen.

Der Vorstand hat neben der laufenden Geschäftstätigkeit des Vereins vor allem folgende Aufgaben mittels einer hauptamtlich geführten Geschäftsstelle wahrzunehmen:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Jahresabschluss und Erstellung eines Jahresberichts,
- d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Der Vorstand wird vom Vereinsbeirat in getrennten Wahlgängen mindestens auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und erhält eine im Verhältnis zu dessen Aufgaben angemessene Vergütung, die vom Vereinsbeirat festgelegt wird.

Auf Antrag findet geheime Wahl statt.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Geschäftsstelle wird dazu eingerichtet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat die nächste Vereinsbeiratsversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zur fachlichen Beratung und zur Unterstützung seiner Arbeit bedient sich der Vorstand auch des Vereinsbeirates.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt und geht zur Entscheidung in den Vereinsbeirat.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Abstimmungsverfahren erklärt haben. Der so gefasste Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
- Für minderjährige Mitglieder muss das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegen, dass der Minderjährige seine Mitgliedschaftsrechte selbst ausübt.
- Dieses Einverständnis kann schon mit dem Beitritt erklärt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts, Jahresabschlusses,
- c) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsbeirates,
- d) Wahl der Mitglieder des Vereinsbeirates,
- e) Abberufung der Mitglieder des Vereinsbeirates,
- f) Festlegung des Rechnungsprüfers,
- g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
- h) Änderung der Satzung,
- i) Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlussverfahren,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

- (3) Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Satzungsfragen, Vorstandswahlen, Beitragsfragen können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom hauptamtlichen Vorstand geleitet, im Vertretungsfall vom Vorsitzenden des Vereinsbeirates. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden sind. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Fordert mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung, so ist diese durchzuführen.

- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verhängt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister schriftlich mitgeteilt werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.
- (10) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11

Der Vereinsbeirat

- (1) Der Vereinsbeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Mindestens 3 Mitglieder des Vereinsbeirates müssen Eltern oder Angehörige von Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung bei einer Anzahl von 5 Vereinsbeiratsmitgliedern und 4 Eltern oder Angehörige von Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung bei einer Vereinsbeiratsmitgliederanzahl von 6 oder 7 sein. Für den Vereinsbeirat können auch Mitarbeiter/Beschäftigte des Vereins und der Beteiligungsunternehmen, die Mitglied des Vereines sind, kandidieren. In den Vereinsbeirat können max. 3 Mitarbeiter/Beschäftigte des Vereins und/oder der Tochterunternehmen gewählt werden.
- Über die Anzahl der Vereinsbeiratsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Aufgaben des Vereinsbeirates sind, den Vorstand bei seiner Arbeit und den zu treffenden Entscheidungen zu beraten. Hierzu gehören auch Sachverhalte, die die Beteiligungsunternehmen betreffen.

- (3) Gleichzeitig hat der Vereinsbeirat die Pflicht, die Vorstandstätigkeit zu überwachen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereinsbeirates ausreichend über seine Arbeit zu unterrichten und bei Bedarf Einblick in die Geschäftsunterlagen des Vereins zu gewähren.
- (5) Die Mitglieder des Vereinsbeirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (6) Der Vereinsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die weitere Sachverhalte regelt.

§ 12

Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Rechnungsprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Rechnungsprüfer.

Dieser gibt dem Vorstand zeitnah Kenntnis von den jeweiligen Prüfungsfeststellungen und erstattet danach der Mitgliederversammlung Bericht.

Der Rechnungsprüfer kann nicht gleichzeitig auch Vorstandsmitglied sein.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der hauptamtliche Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung der Behinderten zu verwenden hat.

§ 14

Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten

- (1) Die am 20.12.2006 beschlossene Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- (2) Die Amtszeit der am 27.11.2003 gewählten Vorstandsmitglieder endet mit dem Inkrafttreten der geänderten Satzung.
Mit Wirkung ab Inkrafttreten der geänderten Satzung beginnt die Amtszeit des am 20.12.2006 gewählten Vereinsbeirates.

- (3) Der amtierende Vorstand wird ermächtigt, den hauptamtlichen Vorstand für die erste Legislaturperiode entsprechend § 9 dieser Satzung, für die Zeit ab Inkrafttreten der Satzungsänderung, zu berufen.

Brandenburg, 19.05.1990, eingetragen beim Amtsgericht am 05.06.1990

zuletzt geändert am: 20.12.2006